

**Gemeinsamer Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG**  
**des Vorstands der Edel AG, Hamburg,**  
**und**  
**der Geschäftsführung der Edel Germany GmbH, Hamburg,**  
**zur Vereinbarung vom 19. März 2014 zur Änderung des**  
**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2000**

Die Edel AG und die Edel Germany GmbH haben am 19. März 2014 eine klarstellende Änderungsvereinbarung (nachfolgend die „Änderungsvereinbarung“) zu dem zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2000 (nachfolgend der „Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag“) geschlossen, die durch das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts notwendig geworden ist.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Edel AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Edel AG und die Geschäftsführung der Edel Germany GmbH gemeinsam nach §§ 295, 293a AktG den nachfolgenden Bericht über die klarstellende Änderungsvereinbarung.

**1. Beteiligte**

**a.) Edel AG**

Die Edel AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 51829 eingetragene Aktiengesellschaft. Ihre Aktien sind seit 2009 in den Entry Standard des Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den Gebieten Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern tätig sind. Schließlich ist die Gesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt und kann Unternehmensverträge abschließen; darunter sind insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge zu fassen.

**b.) Edel Germany GmbH**

Die Edel Germany GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 76565 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Edel AG. Der Unternehmensgegenstand der Edel Germany GmbH umfasst den Vertrieb von Ton- und Bildträgern sowie nichtphysischer Audio- und Videoprodukte.

**2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Zwischen der Edel AG (vormals firmierend als „edel music Aktiengesellschaft“) als herrschendem Unternehmen und der Edel Germany GmbH (vormals firmierend als „edel distribution GmbH“) als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. De-

zember 2000. Dieser ist Grundlage für eine sogenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Edel AG und der Edel Germany GmbH.

Mit Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (UntStRÄndG) ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) neu gefasst worden. Nach der Neufassung ist für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nunmehr erforderlich, dass eine „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Fehlt es an einer derartigen dynamischen Verweisung auf § 302 AktG in einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, ist es zum Erhalt der ertragsteuerlichen Organschaft gem. § 34 Abs. 10b KStG in der Fassung des Art. 2 Ziff. 5 lit. c) UntStRÄndG erforderlich, die Regelung zum Verlustausgleich im bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bis spätestens 31. Dezember 2014 durch Aufnahme einer entsprechenden dynamischen Verweisung klarstellend an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

### **3. Erläuterung der Änderungsvereinbarung**

Der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Edel Germany GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel AG. Die Edel AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Edel Germany GmbH hinsichtlich der Leitung Weisungen zu erteilen.
- Die Edel Germany GmbH muss ihren gesamten Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die Edel AG abführen.
- Die Edel AG hat etwaige Jahresfehlbeträge der Edel Germany GmbH auszugleichen (Verlustausgleichsregelung). Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2000 sieht in seinem § 2 Absatz 3 und 4 hierzu gegenwärtig Folgendes vor:

„3. Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

4. Im übrigen sind die §§ 301 und 302 AktG entsprechend anzuwenden.“

- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat eine Festlaufzeit bis zum 31. Dezember 2006 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Die Änderungsvereinbarung fasst die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 2 des Gewinnabführungsvertrags klarstellend neu, so dass diese eine dynamische Verweisung auf die gesetzlichen Verlustausgleichsregelungen des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ enthält. Diese klarstellende Änderung dient dazu, sicherzustellen, dass die mit dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Wirkungen der Organschaft fortbestehen. Über diese klarstellende Anpassung hinaus sind Änderungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nicht vereinbart; die übrigen Bestimmungen gelten folglich unverändert fort.

Die Regelung zur Verlustübernahmepflicht lautet gemäß der Änderungsvereinbarung wie folgt:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“



#### **4. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Die Änderungsvereinbarung bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Edel Germany GmbH, die mit notarieller Urkunde vom 19. März 2014 erteilt wurde, der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel AG. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Edel Germany GmbH.

#### **5. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung**

Da die Edel AG die alleinige Gesellschafterin der Edel Germany GmbH ist, sind Regelungen über den Ausgleich (§ 304 AktG) und die Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Gewinnabführungsvertrag entsprechend §§ 295, 293b AktG nicht erforderlich. Aus diesem Grund konnte auch eine Bewertung der Edel Germany GmbH sowie eine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen Vertragsprüfer entsprechend §§ 295, 293b AktG unterbleiben.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Edel AG, Neumühlen 17, 22763 Hamburg zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter <http://www.edel.com/hauptversammlung> zugänglich:

- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2000,
- die Änderungsvereinbarung vom 19. März 2014,
- die festgestellten Jahres- und die gebilligten Konzernabschlüsse der Edel AG sowie die Konzernlageberichte der Edel AG jeweils zum 30. September der Jahre 2011, 2012 und 2013,
- die Jahresabschlüsse der Edel Germany GmbH jeweils zum 30. September der Jahre 2011, 2012 und 2013 und
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Edel AG und der Geschäftsführung der Edel Germany GmbH nach §§ 295, 293a AktG.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Hamburg, im April 2014

**Edel AG**

**Edel Germany GmbH**

  
Michael Haentjes

  
Michael Haentjes